



## I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>98.882.666,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>101.816.316,00 Euro</b>

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>94.375.536,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>93.773.133,00 Euro</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	<b>4.040.901,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	<b>13.600.981,00 Euro</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>9.560.080,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	<b>3.384.000,00 Euro</b>

### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>9.560.080,00 Euro</b>
--	--------------------------

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>17.270.000,00 Euro</b>
--	---------------------------

## **§ 4 Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.933.650,00 Euro**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

## **§ 5 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 EUR** festgesetzt.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

### **1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**

**2. Gewerbesteuer** auf **480 v. H.**

## **§ 7 Stellenplan**

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfallend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

**1.** Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.

**2.** Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

## **§ 8 Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen von mehr als 1 % der Gesamtauszahlungen des Haushaltes geleistet werden müssen.

## § 9 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 GemHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:
  - In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
  - Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachbereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.  
Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.
2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO wird bestimmt, dass unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).
3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

## § 10 Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
- d) sie bei überplanmäßigen Investitionsauszahlungen 50.000 € der geplanten Auszahlungshöhe und bei außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.